

EU-Erbrechtsverordnung – jeden kann es treffen

Die neue EU-Erbrechtsverordnung ist innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands) auf alle Sterbefälle anwendbar, die sich ab dem 17. August 2015 ereignen. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich das anzuwendende Recht in der Regel nicht mehr wie bisher nach der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, sondern nach dem Recht des Staates, in dem der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für eine Vielzahl von Bürgern bedeutet das, dass für sie künftig ein anderes Erbrecht gilt.

Betroffen sind insbesondere:

- Personen, die dauerhaft in einem Staat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,
- Pensionisten, die ihren Lebensabend überwiegend im Ausland verbringen
- Personen, die sich in ein ausländisches Pflegeheim begeben
- auch Personen, die z.B. aus beruflichen Gründen nur zeitweise im Ausland leben und die eine Rückkehr in die Heimat planen, können von der Neuregelung betroffen sein

Ausländische Rechtsordnungen können sich erheblich von den österreichischen erbrechtlichen Regelungen unterscheiden. Zum Beispiel steht nach manchen Rechtsordnungen auch Lebenspartnern ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zu und kann das Erb- und Pflichtteilsrecht von Kindern unterschiedlich geregelt sein. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, ist es wichtig, sich rechtzeitig beraten zu lassen.

Egal ob jung oder alt – jeder sollte sich frühzeitig Gedanken über die Folgen des eigenen Ablebens machen. Insbesondere, wenn möglicherweise künftig ein fremdes Erbrecht zur Anwendung kommt. Die Beantwortung der Frage, wo der gewöhnliche Aufenthaltsort im Ablebensfall liegen wird – und damit welches Recht Anwendung findet – ist meist schwierig. So wie sich die tatsächlichen Lebensumstände verändern können, kann auch der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts wechseln. Sobald der gewöhnliche Aufenthalt im Ablebensfall im Ausland liegen könnte, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf die gewünschte Nachlassverteilung hat und ob die Anwendung des fremden Rechts überhaupt gewollt ist.

Wer sicher gehen will, dass bei seinem Tod das Recht des Staates angewendet wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, kann dieses Recht vorab wählen. Die Rechtswahl muss in Form einer letztwilligen Verfügung getroffen werden und sollte daher am besten gemeinsam mit der Errichtung eines Testamentes erfolgen.

Hilfreiche Informationen über das Erbrecht der einzelnen Mitgliedstaaten finden Sie auf der Website des Rats der Notariate der Europäischen Union unter www.successions-europe.eu. Die Beratung im Einzelfall kann durch die Inanspruchnahme der Informationsangebote im Internet jedoch nicht ersetzt werden. Ihr Notar beantwortet Ihnen die Frage, ob eine Rechtswahl für Ihren konkreten Fall sinnvoll oder sogar notwendig ist. Darüber hinaus übernimmt er die Ausarbeitung der notwendigen

rechtssicheren Formulierungen und stellt sicher, dass ein heute errichtetes Testament auch nach dem Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung geltenden Recht gültig und mit der künftigen EU-Erbrechtsverordnung vereinbar ist. Eine notarielle Beratung ist auch dann zu empfehlen, wenn ein Testament bereits errichtet wurde, um zu prüfen, ob dieses geändert oder ergänzt werden muss.

Nutzen Sie die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts: Zur Planung der eigenen Nachlassverteilung und gegebenenfalls zur Anpassung bereits bestehender Verfügungen an die künftige Rechtslage.